



SATZUNG

ZUR

REGELUNG VON FRAGEN
DES
ÖRTLICHEN
GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTES

2020 - 2026

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanz- und Personalausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) Ausschuss für Bau- und Grundstücks- sowie Umweltangelegenheiten
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- c) Ausschuss für Kultur, Gesellschaft und Sport,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- f) Ferienausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz von den in Absatz 1 Buchst. a bis d und f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Wenn dieser verhindert ist, wird der Vorsitz vom 2. Bürgermeister sowie in dessen Verhinderungsfall vom 3. Bürgermeister wahrgenommen. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchstabe e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (= die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – e genannten Ausschüsse). ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse). ³Dies trifft auf den Ferienausschuss zu.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld. Dies beträgt:

- a) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats 35 € je Sitzung.
- b) Für die Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis d sowie Buchstabe f genannten Ausschüsse 30 € je Sitzung.
- c) Für die örtliche Prüfung einer Jahresrechnung erhält jedes teilnehmende Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) eine Pauschale von 50 € je Prüfung.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz eines nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschämung ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen verschämter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden nicht bestellt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2014 außer Kraft.

Reichertshausen, den 06.05.2020



Erwin Renauer
1. Bürgermeister